

D r i t t e s B u c h .

Neue Geschichte der Deutschen, oder von der Auflösung der deutschen Staatsverfassung, und Entstehung des rheinischen Bundes bis 1810.

E r s t e s H a u p t s t ü c k .

Auflösung der deutschen Staatsverfassung

S. 627. Entfernte Veranlassungen dazu.¹

Die nach Absetzung Karls des Dicken entstandene Wahlbarkeit des deutschen Reichsoberhauptes (S. 130.), welche unter Heinrichs IV. Regierung bei der Wahl des Gegenkönigs Rudlf (S. 215.) ausdrücklich bestätigt, dagegen um diese nämliche Zeiten das Ansehen der Stände sehr vergrößert (S. 238.), auch die Erbllichkeit der ihnen von den Kaisern ertheilten Lehen und Reichswürden schon zum Theile eingeführt, und gegen Ende der Regierung des schwäbisch-hohenstauffischen Hauses durchaus befestiget ward (S. 310.), mögen schon als die entfernteste Veranlassung zur Auflösung des deutschen Staatsverbandes angesehen werden. Denn dadurch ward nicht nur die Macht und das Ansehen der Kaiser, sondern auch das Interesse vermindert, welches sie bei der Erhaltung

der Reichsrechte hätten haben können, und das Hauptaugenmerk derselben auf die Vergrößerung ihrer Familienbesitzungen hingelenkt. Nach aufgekommener Landeshoheit ward auch das Interesse der Stände vom Interesse des Reichs nicht nur getrennt, sondern diesem letztern gerade entgegengesetzt, wobei sich dann wohl von selbst versteht, daß sich die selbstsüchtigen Tendenzen der verschiedenen Klassen der Stände, so wie jene der Einzelnen häufig durchkreuzen, und oft ganz entgegengesetzte Stimmungen hervorbringen mußten, welche nur darin übereintrafen, daß sie ohne alle Rücksicht auf das Beste des Ganzen berechnet waren.

S. 628. Nähere.

Durch die Wahlkapitulationen (S. 404. f. f.) ward die noch übrig gebliebene geringe Macht der Kaiser der Willkür der Stände, und den Intriguen auswärtiger feindlich gesinnter Mächte (vergl. S. 495. u. 554.) Preis gegeben, und die Langsamkeit der Reichstagsverhandlungen nebst der dabei eingeschlichenen römischen Chilane (S. 400.) mußten auch den bestgesinnten und thätigsten Kaiser zurückschrecken, auf diesem holperigsten Wege zu Verbesserungen, welche die Zeitumstände erheischten, Anträge zu machen. Die ausgebrochene Religionstrennung (S. 397. 406. u.), welche gar bald eine politische nach sich zog, erhielt zwischen den Ständen sowohl, als ihren Untertanen beständig zwei feindlich gesinnte, und einander von ganzem Herzen hassende Parteien, und diese Antipathie erhielt durch den westphälischen, von fremden Mächten dictirten Frieden, durch welchen sie hätte gehoben werden sollen, ihre

Reichsgrundgesetzliche Bestätigung (S. 481. f. f., vorzüglich S. 484.), und stieg durch die Rißwycker Klausel (511.) und den Fanatismus einiger Stände, und anderer Individuen (S. 515, 541, 542, 551 u. 566.) bis zur Erbitterung. Auswärtige Mächte, denen die Garantien der Reichsfriedensschlüsse Vorwand gaben, sich in jede Reichsangelegenheit zu mischen, benützten die innern Trennungen im Reiche zu ihrem Vortheile, und es war nichts Seltenes in deutschen Reichskriegen gegen Auswärtige, daß deutsche Reichsstände mit den Feinden im Bündnisse standen (vergl. S. 520, 521, 522, 558 u. 571.). Die Gesetze konnten nur gegen diejenigen noch kümmerlich einiges Ansehen behaupten, denen es an eigener Macht, oder an fremdem Anhange mangelte, um sie ungestraft übertreten zu können. Auch die Aussprüche der höchsten Reichsgerichte blieben gegen Mächtigere ohne Erfolg, und die Mindermächtigen fanden in der Chikane Ausflüchte. Die neueste deutsche Militärverfassung (S. 505.) war über alles dieses in Hinsicht auf die, in andern Staaten indessen gemachten Fortschritte so weit zurückgeblieben, daß sie selbst bei der besten Stimmung des Kaisers und der Stände gegen auswärtige Feinde keinen Schutz mehr würde gegeben haben. Und dennoch waren die Ministerien an den deutschen Höfen für dieses altgothische Staatsgebäude so sehr eingenommen, daß man noch in den 1790er Jahren, da der veraltete Staatskörper schon zur Hälfte vermodert war, durch ausgesetzte Preise zum Beweise der Vortreflichkeit dieses hinfälligen Staatsgebäudes kurzsichtige, oder lohnsüchtige Schriftsteller aufzumuntern trachtete, weil man zum Vorhinein

überzeugt seyn konnte, deren einige zu finden. Selbst die Kriegsmanifeste einiger Kriegführenden Mächte kündigten, um ja diese geheiligte Cabinetsidee nicht zu beleidigen, die Aufrechthaltung der deutschen Staatsverfassung als Zweck ihrer militärischen Anstrengungen an, zu einer Zeit, da die Umänderung dieser Verfassung vielleicht noch das einzige Mittel gewesen wäre, dem Staatsverbände von Innen einige Consistenz zu geben. Ja sogar diejenigen, welche die deutsche Staatsverfassung zu ihren eigennützigen Absichten offenbar untergruben (S. 592. u. 607.), wußten durch vorgespiegelte Beabsichtigung, die alte deutsche Staatsverfassung, die Rechte und Freiheiten der Reichsstände handzuhaben u. d. gl., die übrigen am besten zu hintergehen, und mußten ihre wahrhaften Absichten hinter dieser alten beliebten Popanz verbergen, um ihren Zweck desto sicherer zu erreichen.

S. 629. Nächste.

Die nächste Veranlassung zur Auflösung des Reichsverbandes war Eifersucht zwischen den gegen Frankreich im J. 1792. coalisirten Mächte, vorzüglich zwischen den beiden deutschen Hauptmächten Oesterreich und Preussen, deren letzteres seit der Zeit, als Friederich II. einige Vortheile über das erstere erfochten und sich dadurch in der politischen Welt einiges Ansehen verschafft hatte, dem Kaiserhause immer entgegen arbeitete, und blos in der Absicht, dessen Macht zu schwächen, den Fürstenbund (S. 592.) den Reichenbacher (S. 597.), den Pillnitzer Vertrag (S. 600.), und den einseitigen Baslerfrieden sammt der darin bestimmten Demarkationslinie (S. 607.) abschloß, und in der

Hoffnung, durch die französische Uebermacht einige Vortheile für sich zu erhalten, seine Neutralitätslinie im J. 1805. zum Nachtheile der Oesterreicher durchbrechen ließ (S. 625.), um den ihm unerträglichem, noch immer mächtigern und größern Nachbarn zu demüthigen, in dessen gänzlichem Untergange die preussische Politik allein ihr Heil zu finden hoffte, da doch jeder vernünftige Mensch nur noch in einer aufrichtigen Vereinigung dieser beiden Mächte die Möglichkeit fand, Deutschland gegen fremde Unterdrückung zu sichern. Deutschland ward durch die Demarkationslinie, welche vermuthlich die Gränze der damals schon beabsichtigten preussischen Oberherrschaft andeutete, schon in zwei Staaten, wo nicht der Form, doch der Sache nach getrennt. Englands Politik, welches in allen andern Welttheilen Eroberungen machte, während der Zeit, daß es seine Bundesgenossen in Europa zu seinem Vortheile allein fechten ließ, und überall mit seinen versprochenen Landungen ausblieb, wo man seiner Hilfe am meisten nöthig gehabt hätte, vollendete Oesterreichs Unglück, und dieses entschied über das Schicksal von Deutschland. Der Presburger Friede (S. 626.) ließ das deutsche Reich ohne Rettung.

S. 630. Anfang der Auflösung des Reichsverbandes.

Schon einige Ausdrücke und Anordnungen im Presburger Frieden schienen eine Auflösung des deutschen Reichsstaatsverbandes vorzubedeutend, oder vorauszusetzen. Die für Baiern und Württemberg ausbedungene königliche Würde, und die für beide diese Könige und den Kurfürsten von Baden stipulirte volle, ihnen

vom französischen Kaiser garantierte Souverainität, das Versprechen des Kaisers von Deutschland, daß er der Vollziehung der von denselben in dessen Gemäßheit getroffenen, oder noch zu treffenden Verfügungen keine Hindernisse entgegen setzen wolle (Art. 14.), und der im siebenten Artikel gebrauchte Ausdruck: deutscher Staatenbund (*confédération germanique*) standen mit der bisherigen deutschen Verfassung im Widerspruche. Doch läßt sich nicht behaupten, es ist vielmehr nach der in der Folge vom deutschen Kaiser gegebenen Abdankungserklärung unglaublich, daß man bei dem Preßburger Frieden wegen Auflösung des deutschen Reichsverbandes schon wirklich übereingekommen sey. Allein das Hinströmen der vielen Abgesandten von verschiedenen deutschen Fürstenhöfen nach Paris, welches bald nach diesem Friedensschlusse erfolgte, lies erwarten, daß daselbst eine in Bezug auf Deutschland sehr wichtige Veränderung im Werke sey. Einige Schritte welche nun geschahen, waren schon Vorbothen der Auflösung des Reichsverbandes. Durch den Parisertractat (S. 626.) hatte der König von Preussen das Herzogthum Cleve, das Anspachische, und das Fürstenthum Neuchatel dem Kaiser Napoleon für die hannöverschen Länder abgetreten. Ersteres ward am 15. März, und gleich darauf das von dem Könige von Baiern abgetretene Herzogthum Berg durch französische Truppen besetzt, worüber dann die am 23. März zu Düsseldorf durch den General Dupont erlassene öffentliche Bekanntmachung die weitere Aufklärung gab. Der Kaiser Napoleon verlieh beide Länder seinem Schwager dem Prinzen Joachim Murat, daß er sie als Herzog

von Cleve und Berg mit voller Souverainität besitzen soll. Das Fürstenthum Neuchatel und die Grafschaft Valengin ward dem Marschall Alexander Berthier, bisherigen Kriegsminister vom französischen Kaiser gegeben. Da bei der Uebertragung der Herzogthümer Cleve und Berg keine Erklärung erfolgte, ob diese Länder noch im Reichsverbande bleiben sollen, oder nicht; so ward dadurch der erste Grund zu einem Föderativsysteme in Deutschland gelegt. Baiern erhielt für das abgetretene Berg das Markgrafthum Anspach, welches die Franzosen schon am 24. Februar in Besitz genommen hatten. Nun erklärte sich auch der König von Preussen durch ein Patent vom 1. Aprills 1706. deutlicher über die Besitznahme von Hannover, nämlich: daß er mit dem Kaiser der Franzosen, und Könige von Italien eine Convention geschlossen habe, vermöge welcher ihm gegen die Abtretung dreier seiner Provinzen und Kraft mehrerer gegenseitigen feierlichen Garanzien der rechtliche Besitz auf die dem französischen Kaiser durch das Eroberungsrecht zuständigen Staaten des Kurhauses Braunschweig in Deutschland erworben sey (vergl. S. 626.). Ein ähnlicher solcher, ohne Vorwissen des Reichsoberhauptes geschehener Schritt, welcher die Auflösung des Reichsverbandes ankündigte, war die durch den Kurfürsten Erzkanzler im May 1806. vom Papste erbethene Bestellung des Kardinals Fâsch zum Coadjutor, wogegen auch die vom deutschen Kaiser darüber bezeigte Mißbilligung nichts fruchtete. Zu Anfange Julii 1806. war man zu Regensburg schon auf die von Paris sowohl, als von den Höfen zu München, Stuttgart und Karlsruhe erwarteten Erklärungen äußerst

gespannt, welche am 1. Aug. d. n. J. geschahen. Man hatte nämlich von Seite einiger Reichsfürsten, von welchen gleich damals nur Baiern, Württemberg, Kurerkanzler, Kurbaden, Hessendarmstadt, Hohenzollern-Sigmaringen, und Hechingen, Salmkhrburg und Pfenburg erschienen, am 12. Jultii zu Paris einen neuen Staatenverband unter der Benennung: r h e t- n i s c h e r B u n d, und unter der Protection des Kaisers von Frankreich abgeschlossen, und die Verbundenen sagten sich nun am 1. Aug. von aller Verbindung mit dem deutschen Reichskörper los, der Kaiser von Frankreich aber erklärte, daß er das Daseyn einer Reichs- constitution nicht mehr, wohl aber die ganze und absolute Souverainität eines jeden der Fürsten, deren Staaten jetzt Deutschland ausmachen, anerkenne, und mit ihnen in eben den Verhältnissen stehe, welche zwischen den übrigen unabhängigen Mächten Europens obwalten. Beide Erklärungen enthalten viele faktische Wahrheiten in Bezug auf die bisherige elende Verfassung des deutschen Reichs, und dessen Unvermögen, seinen Angehörigen die nöthige Sicherheit zu gewähren, und sind authentische Belege alles dessen, was ich im Vorhergehenden gesagt habe. Die vorhergehende Geschichte gibt aber auch die Ursachen und Veranlassungen von dem in den gedachten Erklärungen geschilderten elenden Zustande des deutschen Reichs an die Hand.

§. 631. Vollendung derselben.

Nun stand freilich noch zu erwarten, wie der deutsche Kaiser diese Erklärungen ansehen würde. Allein nach den vorangegangenen Begebenheiten konnte man

fast mit einiger Gewißheit schließen, daß er Deutschland ohne fernere Theilnahme seinem Schicksal überlassen werde. Am 6. Aug. 1806. unterzeichnete Kaiser Franz II. zu Wien seine Erklärung, welche am 12. d. u. M. von dem k. k. Gesandten Freiherrn von Fahrenberg den ständischen Gesandten zu Regensburg mitgetheilt ward, und durch welche derselbe, da es ihm durch die neuesten Ereignisse im Reiche unmöglich gemacht sey, seine durch die Wahlkapitulazion übernommenen Verpflichtungen ferner zu erfüllen, die deutsche Reichsregierung niederlegte, die Kurfürsten und Stände, auch alle Reichsangehörige von ihren Pflichten, welche sie bis dahin gegen ihn als Reichsoberhaupt gehabt hätten, loszählte. Durch ein Schreiben vom nämlichen Tage an die Reichsversammlung empfahl der Kaiser den Kurfürsten und übrigen Ständen noch, daß für die beim Kammergerichte und dessen Kanzlei bisher angestellten Personen ausgiebig gesorgt werden möchte. Die Versorgung des Reichshofrathspersonals, und deren, welche bei der geheimen Reichshofkanzlei angestellt gewesen waren, übernahm der Kaiser selbst. Auf diese Art fiel nun der seit dem Jahr 843. bestandene (S. 117.) deutsche Staatskörper am 6. Aug. 1806. ganz auseinander.
